



Dresselhaus
Die Mehrwertmacher

Information zur CE-Kennzeichnung von Bauprodukten

HANDLUNGSEMPFEHLUNG FÜR RECHTSKONFORMES INVERKEHRBRINGEN MIT CE-KENNZEICHEN

Oktober 2024

1 Bauprodukteverordnung

Mit der Bauprodukteverordnung soll sichergestellt werden, dass der freie Verkehr von Bauprodukten im Binnenmarkt gewährleistet wird. Zu diesem Zweck werden in dieser Verordnung harmonisierte Rechtsvorschriften für das Inverkehrbringen von Bauprodukten in der EU festgelegt. Sie soll das Funktionieren des Binnenmarkts und den freien Verkehr von Bauprodukten in der Europäischen Union (EU) für die Mitgliedstaaten verbessern, indem sie einheitliche Vorschriften für die Vermarktung und Bewertung der Leistung dieser Produkte festlegt.

1.1 Was sind Bauprodukte?

Als Bauprodukt bezeichnet man Produkte, die dauerhaft in Bauwerke eingebaut werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt. Bauprodukte für den tragenden Holzbau sind beispielweise Schrauben oder Nägel nach DIN EN 14592; für den Metallbau sind es z.B. Garnituren nach DIN EN 15048.

1.2 Was sind harmonisierte Normen für Bauprodukte?

Harmonisierte Normen (hEN) enthalten die Verfahren und Kriterien für die Bewertung der Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale. Im Anhang ZA wird festgelegt, welche Abschnitte der Norm für die Bauproduktenverordnung zur Anwendung kommen.

Harmonisierte Normen werden vom Europäischen Komitee für Normung erstellt und nach deren Überprüfung im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Erst nach der Veröffentlichung darf sie zur Bewertung der Leistung von Bauprodukten herangezogen werden.

Aktuell existieren viele Neufassungen von harmonisierten Normen, die aber nicht als harmonisiert im Amtsblatt der EU aufgeführt werden. Der Grund hierfür liegt darin, dass die Kommission Mängel festgestellt hat; d.h. diese Normen stimmen nach deren Auffassung nicht mit dem Konzept der Bauproduktenverordnung überein. Für die Erstellung der Leistungserklärung und für die CE-Kennzeichnung ist immer die Normfassung anzuwenden, die zuletzt im Amtsblatt der EU als harmonisiert bekannt gemacht worden ist. Dies gilt auch, wenn diese vom Komitee für Normung als zurückgezogen geführt wird und eine Neufassung veröffentlicht wurde.

1.3 Was sind Europäisch Technische Bewertungen?

Fällt ein Bauprodukt nicht in den Anwendungsbereich einer existierenden harmonisierten Norm oder ist das Bewertungsverfahren für mindestens ein wesentliches Merkmal des Produkts nicht geeignet, hat der Hersteller die Möglichkeit eine Europäisch Technische Bewertung (ETA) bei einer Technischen Bewertungsstelle zu beantragen.

1.4 Die wesentlichen Merkmale

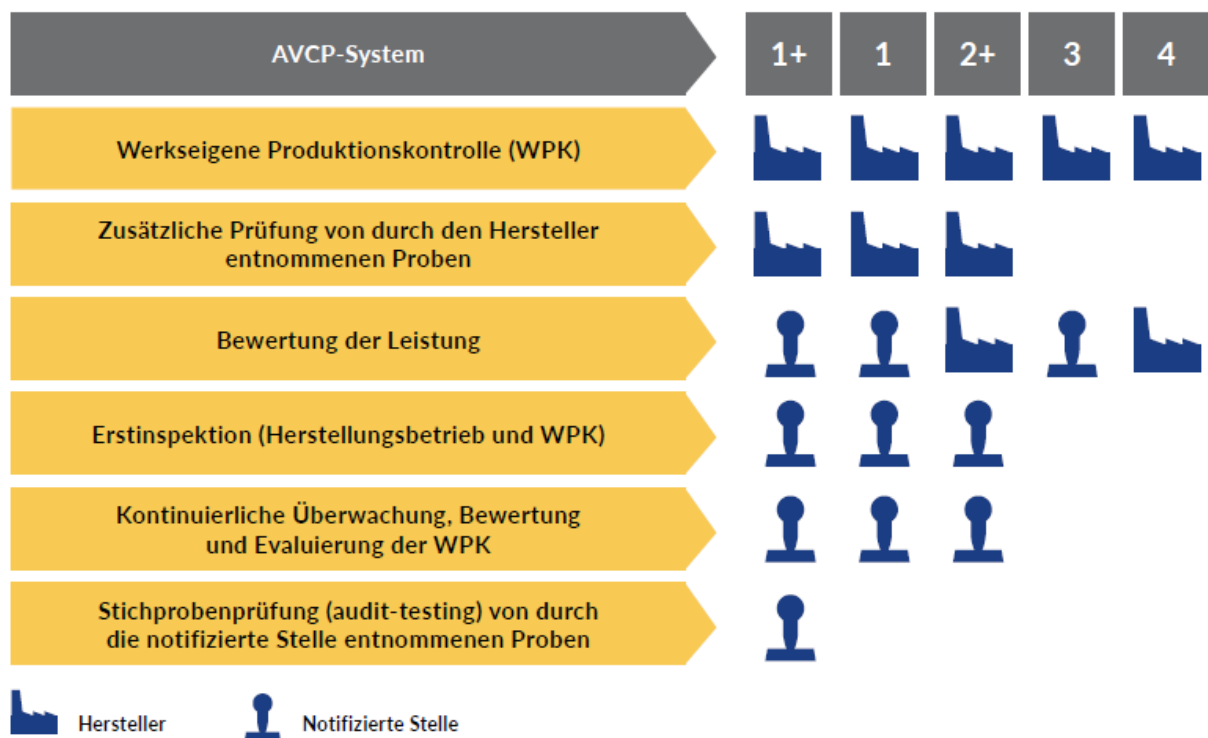
Im Anhang ZA der harmonisierten Normen oder in den Europäischen Bewertungsdokumenten werden die für das Bauprodukt relevanten wesentlichen Merkmale aufgeführt. Dies sind diejenigen Merkmale, die sich auf die Grundanforderungen an Bauwerke beziehen. Im Anhang I der BauPVO sind die sieben Grundanforderungen an Bauwerke geregelt. Dies sind:

1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
2. Brandschutz
3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
4. Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung
5. Schallschutz
6. Energieeinsparung und Wärmeschutz
7. Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen

Diese Grundanforderungen sind die Basis für die Erstellung von harmonisierten technischen Spezifikationen (hEN oder ETA). Für Verbindungselemente sind insbesondere die Punkte 1 und 2 von Bedeutung.

1.5 Systeme zur Bewertung der Leistungsfähigkeit

Die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit ist die Voraussetzung für die Erstellung einer Leistungserklärung. Das System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit soll dazu dienen, genaue, zuverlässige und vergleichbare Informationen über die Leistungen eines Bauproduktes zu erhalten. Welches System zur Anwendung kommt, kann dem Anhang ZA der harmonisierten Normen oder in dem Europäischen Bewertungsdokument entnommen werden.



1.6 Welche Pflichten haben Händler?

Ein Händler ist jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette (außer dem Hersteller oder Importeur), die ein Bauprodukt auf dem Markt bereitstellt. Bevor der Händler ein Bauprodukt auf dem Markt bereitstellt, muss er sich vergewissern, dass das Produkt mit CE-Kennzeichnung versehen ist. Zur Vermarktung muss der Händler außerdem seinen Abnehmern die Leistungserklärung zu dem Bauprodukt zur Verfügung stellen.

Falls der Händler ein Bauprodukt unter eigenem Namen oder seiner Handelsmarke vertreibt, gelten für ihn dieselben Pflichten wie für Hersteller (siehe Pkt. 1.7).

1.7 Welche Pflichten haben Hersteller?

Ein Hersteller ist jede natürliche oder juristische Person, die ein Bauprodukt herstellt, beziehungsweise entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet. Bevor ein Hersteller ein Bauprodukt in Verkehr bringt, hat er folgende Pflichten:

- Der Hersteller erstellt eine Leistungserklärung anhand der technischen Dokumentation
 - Der Hersteller bringt die CE-Kennzeichnung am Produkt an. Sollte das technisch nicht machbar sein, kann die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung oder den Begleitdokumenten erfolgen
-

2. Was ist eine Leistungserklärung?

Beschließt ein Hersteller, ein Bauprodukt in Verkehr zu bringen, und wird dieses Produkt von einer harmonisierten Norm erfasst oder wurde eine [Europäische Technische Bewertung](#) für das Produkt ausgestellt, ist er verpflichtet, eine [Leistungserklärung](#) auszustellen. In der Leistungserklärung sind wichtige Informationen für den Verwender der Bauprodukte enthalten. Neben dem Hersteller werden in der Leistungserklärung insbesondere die sogenannten "Wesentlichen Merkmale" (siehe Pkt. 1.4) eines Bauprodukts mit deren Leistungen angegeben. Mit der Erstellung der Leistungserklärung übernimmt der Hersteller (bzw. der Händler mit Herstellerpflichten) die Verantwortung für die Konformität des Bauprodukts mit der erklärten Leistung.

Wenn das Dokument fertiggestellt ist, müssen Sie ein Exemplar zusammen mit den Hintergrunddokumenten aufbewahren. Die Aufbewahrungspflicht gilt für mindestens zehn Jahre ab dem letztmaligen Verkauf der betreffenden Art von Produkt.

Wenn das Bauprodukt in anderen EU-Ländern vertrieben wird, muss die Leistungserklärung in der Sprache zur Verfügung gestellt werden, die von dem Mitgliedstaat vorgeschrieben ist.

Die Leistungserklärung wird in elektronischer Form, auf Verlangen des Abnehmers auch in gedruckter Form, zur Verfügung gestellt.

Der Inhalte der Leistungserklärung sind in Artikel 6 der Bauproduktenverordnung geregelt. Im Anhang finden Sie die einzelnen Punkte der Leistungserklärung mit Hinweisen, welche Angaben einzutragen sind.

3. Was ist die CE-Kennzeichnung?



Der Hersteller dokumentiert mit der CE-Kennzeichnung, dass er die Verantwortung für die Übereinstimmung des Bauprodukts mit der in der Leistungserklärung angegebenen Leistung sowie die Einhaltung aller einschlägigen europäischen Rechtsvorschriften übernimmt. Grundlage für die CE-Kennzeichnung ist immer eine harmonisierte Technische Spezifikation (hTS), in der die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten festgelegt sind.

Die CE-Kennzeichnung ist gut sichtbar, leserlich und dauerhaft an dem Bauprodukt oder dem dazugehörenden Etikett anzubringen. Falls die Art des Produkts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird sie auf der Verpackung oder den Begleitunterlagen angebracht

Auch wenn für ein Bauprodukt eine harmonisierte Norm vorliegt, beispielsweise für Nägel nach DIN EN 14592, muss ein Hersteller diese nicht zwangsläufig mit CE kennzeichnen, wenn er die Verwendung in tragenden Holzbauwerken ausschließt. Dies kann durch einen Hinweis auf dem Etikett erfolgen. Es darf dann nur für allgemeine Verwendungszwecke eingesetzt werden.

Im Anhang finden Sie die notwendigen Informationen zur CE-Kennzeichnung.

4. Was ist die Marktüberwachung? Was sind ihre Ziele?

Die Marktüberwachung kontrolliert die Einhaltung der geltenden Anforderungen für Bauprodukte und überprüft, ob sie die erklärten Leistungen erbringen.

Dies stärkt den fairen Wettbewerb, fördert das Vertrauen in die CE-Kennzeichnung und trägt zu mehr Sicherheit der Bauwerke bei.

5. Vermarktung von Bauprodukten im Vereinigten Königreich



Harmonisierte Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung dürfen auf dem EU-Binnenmarkt frei gehandelt werden. Mit dem Austritt Großbritanniens aus der EU wurde zum 1. Januar 2021 das britische UKCA-Label eingeführt. Es ersetzt im Vereinigten Königreich (England, Schottland, Wales) das CE-Zeichen. Bis zum Ablauf der Übergangsfrist am 30. Juni 2025 ist weiterhin die CE-Kennzeichnung zulässig. Die UKCA wird in der EU nicht anerkannt. Das heißt, Bauprodukte, die in der EU in Verkehr gebracht werden, benötigen weiterhin die CE-Kennzeichnung.

6. Ausblick

Die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung) ist seit 1. Juli 2013 vollumfänglich in Kraft. Nach mehr als 10 Jahren hat die EU beschlossen, die Bauproduktenverordnung zu überarbeiten. Im März 2022 wurde ein erster Entwurf veröffentlicht. Es ist geplant, dass die neue Bauproduktenverordnung 2025 in Kraft tritt. Mit der Überarbeitung werden folgende Ziele verfolgt:

- Gewährleistung eines reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts und des freien Verkehrs von Bauprodukten
- Verbesserung der Nachhaltigkeitsleistung von Bauprodukten
- Aktivierung des Beitrags des Bauökosystems zur Verwirklichung der Klima- und Nachhaltigkeitsziele und Unterstützung des digitalen Wandels als Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit des Systems
- Gewährleistung, dass harmonisierte Normen zur Wettbewerbsfähigkeit des Ökosystems beitragen und die Beseitigung von Markthindernissen fördern

Nützliche Links

- Bauproduktenverordnung konsolidierte Fassung vom 16. Juli 2021

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02011R0305-20210716>

- Harmonisierte Normen hEN-Liste bereitgestellt durch das DIBt

<https://www.dibt.de/de/service/listen-und-verzeichnisse/hen-liste>

- Marktüberwachung Das rechtliche Fundament für die Marktüberwachung

<https://www.dibt.de/de/service/listen-und-verzeichnisse/hen-liste>

- Leistungserklärung Verordnung zur Erstellung einer Leistungserklärung

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0574&from=DE>

- CE-Kennzeichnung Schrittweise Anleitung zur CE-Kennzeichnung von Bauprodukten

https://www.dresselhaus.de/fileadmin/marketing/Download-allgemein/CE-marking_DE_150529_final-2.pdf

- UKCA Britisches Produktkennzeichnungssystem für Bauprodukte

<https://www.gov.uk/guidance/construction-products-regulation-in-great-britain>

Anhang - Begriffsdefinition

Anhang ZA

Der Anhang ZA einer harmonisierten Norm nennt die Abschnitte der Norm, die das Mandat der Europäischen Kommission umsetzen. Nur diese Abschnitte, nicht die Norm als Ganzes, sind Grundlage der CE-Kennzeichnung. Die übrigen Abschnitte haben einen freiwilligen Charakter.

Bauprodukt

Bauprodukte sind Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen des Hoch- und Tiefbaus eingebaut zu werden.

CE-Kennzeichnung

Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter ist für die Anbringung der CE-Kennzeichnung verantwortlich. Die CE-Kennzeichnung muss auf dem Bauprodukt, der Verpackung oder den Begleitdokumenten angebracht werden. Mit der CE-Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die erklärte Leistung des Bauprodukts.

ETA

Die Europäische Technische Bewertung (ETA) ist ein europaweit einheitliches, unabhängiges Verfahren zur Bewertung der wesentlichen Leistungsmerkmale eines Bauprodukts. Rechtsgrundlage des ETA-Verfahrens ist die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung). Die Abkürzung ETA leitet sich vom englischen Begriff „European Technical Assessment“ ab.

Grundanforderungen an Bauwerke

Anhang I der Bauproduktenverordnung beschreibt die Grundanforderungen an Bauwerke, die in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit involvierter Personen erfüllt werden müssen. Dies sind:

1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
2. Brandschutz
3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
4. Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung
5. Schallschutz
6. Energieeinsparung und Wärmeschutz
7. Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen

Harmonisierte Europäische Norm (hEN)

Von europäischen Normenorganisationen aufgrund eines Mandats der Europäischen Kommission erarbeitete Norm, die von der Europäischen Kommission mit Bezug auf die Bauproduktenverordnung im Amtsblatt der EU bekannt gemacht worden ist (s.a. "Anhang ZA").

Händler

Jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, außer dem Hersteller oder Importeur, die ein Bauprodukt auf dem Markt bereitstellt. Bevor der Händler ein Bauprodukt auf dem Markt bereitstellt, vergewissert er sich, dass das Produkt, soweit erforderlich, mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und dass ihm die gemäß dieser Verordnung erforderlichen Unterlagen in der Landessprache beigelegt sind.

Hersteller

Jede natürliche oder juristische Person, die ein Bauprodukt herstellt beziehungsweise entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet. Der Hersteller hat die Pflicht, eine Leistungserklärung gemäß Artikeln 4 und 6 BauPVO zu erstellen und die CE-Kennzeichnung gemäß den Artikeln 8 und 9 BauPVO anzubringen.

Importeur

Jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Bauprodukt aus einem Drittstaat auf dem Markt der Union in Verkehr bringt; z.B.: China oder USA.

Leistungserklärung

Der Hersteller stellt eine Leistungserklärung (DoP - Declaration of Performance) aus, wenn für das Bauprodukt eine harmonisierte Europäische Norm oder eine Europäische Technische Bewertung vorliegt. Mit der Leistungserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Übereinstimmung des Bauprodukts mit der erklärten Leistung in Bezug auf die wesentlichen Merkmale. Diese sind im Anhang ZA der harmonisierten technischen Spezifikation festgelegt.

Notifizierte Stelle (notified body)

Stelle, die für Aufgaben der Prüfung, laufenden Überwachung und/oder Zertifizierung für bestimmte Produktbereiche aufgrund von Bestimmungen zur Umsetzung der Bauproduktenverordnung von den Mitgliedstaaten notifiziert worden ist.

Werkseigene Produktionskontrolle

Mit werkseigener Produktionskontrolle ist die regelmäßige Überprüfung der Produktionsabläufe durch den Hersteller gemeint. Sie ist ein notwendiges Element des Konformitätsbescheinigungsverfahrens.

Wesentliche Merkmale

Die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten werden in harmonisierten technischen Spezifikationen in Bezug auf die Grundanforderungen an Bauwerke festgelegt. Sie beschränken sich hierbei auf die Eigenschaften, die dazu beitragen, dass das mit dem Bauprodukt erstellte Bauwerk die Grundanforderungen erfüllt.

Anhang - Leistungserklärung

Nummer der Leistungserklärung

Mit Hilfe der Nummer können Sie die Leistungserklärung klassifizieren. Sie kann mit dem eindeutigen Kenncode des Produkttyps übereinstimmen.

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps

Dieser Code hängt mit der erklärten Leistung des Produkts zusammen. Er muss eine eindeutige Verbindung zwischen dem Produkt und seiner Leistung herstellen. Sie können jeden Code verwenden, den Sie sinnvoll finden, darunter Zahlen, Buchstaben, Daten usw. Sie müssen jedoch darauf achten, nicht zwei verschiedenen Produkten denselben Code zuzuordnen.

2. Verwendungszweck(e)

Hier sind alle Verwendungszwecke anzugeben, die für Ihr Produkt vorgesehen sind. Übernehmen Sie den Wortlaut aus Anhang ZA der betreffenden harmonisierten Norm oder aus dem Europäischen Bewertungsdokument.

3. Hersteller

Neben dem Namen Ihres Unternehmens und dem eingetragenen Handelsnamen oder der eingetragenen Marke müssen Sie auch Ihre Kontaktanschrift als Hersteller angeben. Die Anschrift kann sich an jedem Ort der Welt befinden.

4. Bevollmächtigter

Der Bevollmächtigte muss nur dann in das Dokument eingetragen werden, wenn Sie als Hersteller (oder Ihr Agent) einen Bevollmächtigten bestimmt haben. Andernfalls können Sie diesen Punkt weglassen.

5. System(e) zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Das oder die im Anhang ZA der harmonisierten Norm oder im Kapitel über die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit im Europäischen Bewertungsdokument angegebenen Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP-Systeme). Falls mehrere Systeme genannt sind, müssen Sie jedes einzelne angeben. Sie können unter Nummer 7 (beispielsweise in einer Tabelle) aufgeführt werden.

6a) Harmonisierte Norm (entweder 6a) oder 6b))

Hier sind die die im Amtsblatt der Europäischen Union aufgeführte Referenznummer der harmonisierten Norm und ihr Erstellungsdatum anzugeben.

Notifizierte Stelle(n) Falls die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von einer oder mehreren notifizierten Stellen durchgeführt wurden, sind hier die entsprechenden Kennnummern anzugeben.

6b) Europäisches Bewertungsdokument

Hier ist die Nummer des Europäischen Bewertungsdokuments samt Erstellungsdatum anzugeben.

Europäische Technische Bewertung Nummer der von der Technischen Bewertungsstelle ausgestellten Europäischen Technischen Bewertung

Technische Bewertungsstelle Name der Technischen Bewertungsstelle, die die Europäische Technische Bewertung ausgestellt hat

Notifizierte Stelle(n) Falls die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von einer oder mehreren notifizierten Stellen durchgeführt wurden, sind hier die entsprechenden Kennnummern anzugeben.

7. Erklärte Leistung(en) Dies ist der Kernbereich des Dokuments, in dem die Leistung des Produkts erklärt wird. Für den oder die unter Nummer 2 aufgeführten Verwendungszwecke ist die vollständige

Liste der wesentlichen Merkmale anzugeben, die dem Anhang ZA der harmonisierten Norm oder dem Europäischen Bewertungsdokument zu entnehmen ist. Wird die Leistungserklärung in Papierform erstellt, empfiehlt es sich, eine Tabelle anzulegen, in der die einzelnen wesentlichen Merkmale in Zeilen und die erklärten Leistungen in verschiedene Spalten eingetragen werden. Falls verschiedene AVCP-Systeme anzuwenden sind, können weitere Spalten angefügt werden.

8. Angemessene Technische Dokumentation und/oder Spezifische Technische Dokumentation

Falls Ihr Produkt anhand eines vereinfachten Verfahrens bewertet wurde, geben Sie hier die Referenznummer(n) der von Ihnen erstellten Spezifischen und/oder Angemessenen Technischen Dokumentation an. Die Dokumente werden vom Hersteller aufbewahrt; hier sind lediglich ihre Referenznummern einzutragen.

Link zu einer Online-Kopie der Leistungserklärung

Falls Sie eine Kopie der Leistungserklärung auf eine Website hochladen, können Sie hier den entsprechenden Link angeben.

Quelle: Europäische Kommission <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/12305?locale=de>

Anhang - CE-Kennzeichnung

Anhand der fertigen Leistungserklärung kann die CE-Kennzeichnung erstellt werden. Nachfolgend sind die Informationen aufgeführt, die die CE-Kennzeichnung beinhalten muss.

CE Das CE-Symbol

14 Die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung erstmals angebracht wurde. Falls Sie irgendwelche Angaben in der Leistungserklärung, die zu dieser CE-Kennzeichnung gehört, verändern, müssen die Ziffern entsprechend aktualisiert werden.

Name und Anschrift Sie müssen den Namen und die registrierte Anschrift des Herstellers oder ein Kennzeichen angeben, das die einfache Identifikation des Namens und der Anschrift des Herstellers ermöglicht.

Eindeutiger Kenncode des Produkttyps Eindeutiger Kenncode des Produkttyps, der die CE-Kennzeichnung eindeutig mit der Leistungserklärung und der erklärten Leistung verbindet.

Bezugsnummer der Leistungserklärung Falls der eindeutige Kenncode des Produkttyps nicht mit der Nummer der Leistungserklärung übereinstimmt, muss auch diese Nummer angegeben werden.

Erklärte Leistung Die CE-Kennzeichnung muss die erklärte Leistung des Produkts ausweisen, also den erklärten Wert der wesentlichen Merkmale (sofern für sie nicht „NPD“ angegeben wurde). Da auf dem Etikett nicht viel Platz zur Verfügung steht, müssen Sie die Erklärung eventuell vereinfachen, allerdings ohne die Bedeutung zu verändern.

Fundstelle der harmonisierten technischen Spezifikation Fundstelle der für die Bewertung des Produkts verwendeten harmonisierten Norm oder des verwendeten Europäischen Bewertungsdokuments. Das Datum der Ausgabe muss nicht aufgeführt werden, da es bereits in der Leistungserklärung angegeben ist.

Kennnummer der notifizierten Stelle Falls die wesentlichen Merkmale des Produkts dem AVCP-System 1, 1+, 2+ oder 3 zugeordnet sind, ist es wichtig, die Kennnummer der notifizierten Stelle anzugeben.

Verwendungszweck Sie müssen die betreffenden Informationen über den oder die (im Anhang ZA der betreffenden harmonisierten Norm aufgeführten) Verwendungszweck angeben, wobei sich die Angaben mit denen in der Leistungserklärung decken müssen.

Quelle: Europäische Kommission <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/12305?locale=de>
